

RECHTSANWALT JÜRGEN SCHREIBER

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bismarckstraße 16 A , 35037 Marburg

www.fachanwalt-schreiber.de

Telefon: (06421)26029 <> Funktelefon: (0172)6730148 <> Telefax: (06421)24518 <> e-Mail: ra@fachanwalt-schreiber.de
Bankverbindungen: Dresdner Bank Marburg (513 600 40) 924 757 900 <> Sparkasse Marburg-Biedenkopf (533 500 00) 160 129 98
Konzilsöffnungszeiten: Mo - Do 8 - 12 und 13.30 - 16.30 Uhr <> Fr 8 - 13.30 Uhr <> Besprechungen nach Vereinbarung

RA Jürgen Schreiber, 35037 Marburg, Bismarckstraße 16A

PERSONALRAT DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT

Biegenstr. 12

35037 Marburg



Marburg, 06.06.05

Bei Korrespondenz bitte angeben

Unser Zeichen: Vw-1/19283/05

Vw-1/19119/05

PERSONALRAT / Philipps-Universität (Uni-Koop.)
PERSONALRAT / Philipps-Universität (wiss. Hilfskräfte)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Löwer,

Bei dieser Gelegenheit habe ich auch, insbesondere vor dem Hintergrund der momentan vorherrschenden Außentemperaturen die Thematik der ausgebauten Heizung in der Phil-FAK erörtert. Ich habe Herrn Drothler erklärt, dass es sich wohl dabei schwerlich um eine Maßnahme zur Erhebung der Arbeitsleistung handeln dürfte, die allerdings für sich genommen auch schon mitbestimmungspflichtig wäre, jedoch sind wir uns beide einig darüber gewesen, dass die Arbeitnehmer befugt sind, die Arbeitsstätte zu verlassen, wenn keine zumutbaren Arbeitsbedingungen mehr dort vorherrschen. Wenn der Arbeitgeber sich nicht vertragsgemäß verhält, hat der Arbeitnehmer gemäß § 273 Abs. 1 BGB das Recht, seine Arbeitsleistung zurückzuhalten (Zurückbehaltungsrecht). Er kann seine geschuldete Arbeitsleistung solange und soweit verweigern, bis der Arbeitgeber die ihn gebührende Leistung erbringt, d. h. in vorliegendem Falle in Form des zur Verfügungsstellens eines akzeptablen Arbeitsplatzes. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsschutzgesetzes

(ArbSchG) hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne von § 2 Abs. 1 ArbSchG unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten beeinflussen. Ihn trifft eine umfassende und präventionsorientierte Handlungspflicht, die auch Maßnahmen zur Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich solche der menschengerechten Gestaltung der Arbeit umfasst (§ 2 Abs. 1 ArbSchG).

Gemäß § 4 Ziffer 1 ArbSchG ist die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für die Gesundheit möglichst vermieden wird. Entsprechende Verpflichtungen treffen den Arbeitgeber auch nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Zwar ist bei der konkreten Bestimmung der für die Arbeitnehmer gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur grundsätzlich auf die Art der ausgeübten Tätigkeit abzustellen (vergleiche VG Frankfurt vom 06.07.1988 - III/2 E 1890/85). In Verkaufsräumen waren unter Hinweis auf § 120 a der Gewerbeordnung, § 3 der Arbeitsstättenverordnung 19-20°C als angemessen erachtet worden. Selbst in Metzgereien wurde unter Berücksichtigung der besonderen Lebensmittelhygienischen Erfordernisse eine Raumtemperatur von mindestens 17°C für geboten geachtet (vergleiche VG des Saarlandes, 10.04.1984 - 5 K 84/82).

Man wird deshalb davon ausgehen können, dass ein Zurückbehaltungs- bzw. Arbeitsverweigerungsrecht besteht, wenn in der Phil-FAK die Innentemperatur dauerhaft unter 19-20°C absinkt, denn die Arbeitsstättenrichtlinie 6/1.3 fordert die Einhaltung einer Mindesttemperatur von 19-20°C bei überwiegend sitzender Tätigkeit (vergleiche auch den Anhang 1 zur Arbeitsstättenverordnung, Ziffer 3.5. Danach muss in Orientierung an der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen).

Als Anlage füge ich zur weiteren Information des Personalrates bei den Auszug aus Abschnitt 1 ASR 6.

Falls insoweit ergänzende Rückfragen bestehen, lassen Sie mich dies bitte wissen.
Für heute verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Jürgen Schreiber
Rechtsanwalt & Fachanwalt
für Arbeitsrecht

Abschnitt 1 ASR 6

Anforderungen und Gestaltungshinweise an Arbeitsräume ohne spezifische, technologisch bedingte Klimanforderungen

1. Begriffe

1.1 Raumtemperatur ist eine zusammenfassende Temperaturgröße aus der örtlichen Lufttemperatur und den Strahlungstemperaturen der einzelnen Umgebungsflächen.

1.2 Lufttemperatur ist die Temperatur der den Menschen umgebenden Luft ohne Einwirkung von Wärmestrahlung. Sie wird in einer Höhe von 0,75 m über dem Fußboden an den Arbeitsplätzen mit einem wärmestrahlungsgeschützten Thermometer in Grad Celsius (Grad C) mit einer Messgenauigkeit von +/- 0,5 Grad C gemessen.

1.3 Die körperliche Belastung ergibt sich aus der überwiegenden Körperhaltung und der Arbeitsschwere. Üblicherweise reicht als Klassifizierung für die Arbeitsschwere:

Leicht Bei ruhigem Sitzen mit leichter Hand-/Armarbeit verbunden mit gelegentlichem Gehen

Mittel Bei mittelschwerer Hand-/Arm- oder Beinarbeit im Sitzen oder Gehen

Schwer Bei schwerer Hand-/Arm-, Bein- und Rumpfarbeit im Gehen oder Stehen

2. Allgemeines

Gesundheitlich zuträgliches Klima liegt vor, wenn die Wärmebilanz (Wärmeerzeugung zu Wärmeabgabe) des menschlichen Körpers ausgeglichen ist. Die Wärmeerzeugung ist abhängig von der Arbeitsschwere. Die Wärmeabgabe ist abhängig von der Lufttemperatur, der Luftfeuchte, der Luftgeschwindigkeit und der Wärmestrahlung. Sie wird wesentlich durch die Bekleidungssituation beeinflusst.

In der Regel reicht die Lufttemperatur zur Beurteilung, ob eine gesundheitlich zuträgliches Raumtemperatur vorhanden ist, aus (andernfalls siehe 5.3).

3. Lufttemperaturen in Arbeitsräumen

3.1 In Arbeitsräumen muss die Lufttemperatur mindestens betragen:

Überwiegende Arbeitshaltung	Arbeitsschwere		
	Leicht	Mittel	Schwer
Sitzen	+ 20 Grad C	+ 19 Grad C	-
Stehen und/oder gehen	+ 19 Grad C	+ 17 Grad C	+ 12 Grad C

Tabelle: Lufttemperaturen in Arbeitsräumen in Abhängigkeit von der Arbeitshaltung und der Arbeitsschwere

3.2 Die Mindesttemperaturen sollen während der gesamten Arbeitszeit gewährleistet sein.

3.3 Die Lufttemperatur in Arbeitsräumen soll + 26 Grad C nicht überschreiten. Bei darüberliegender Außentemperatur darf in Ausnahmefällen die Lufttemperatur höher sein.

3.4 An Fenstern, Oberlichtern oder Glaswänden sind wirksame Schutzvorrichtungen gegen direkte Sonneneinstrahlung vorzusehen (siehe auch § 9 Abs. 2 ArbStättV).

4. Lufttemperaturen in übrigen Betriebsräumen

4.1 In Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Sanitär- und Sanitätsräumen muss während der Nutzungsdauer eine Lufttemperatur von mindestens + 21 Grad C herrschen.

4.2 In Waschräumen, in denen Duschen oder Badewannen installiert sind, soll die Lufttemperatur während der Nutzungsdauer + 24 Grad C betragen.

5. Zusätzliche Anforderungen an das Klima und Klimamessungen in Arbeitsräumen und übrigen Betriebsräumen

5.1 Die Beschäftigten dürfen keiner vermeidbaren Zugluft ausgesetzt sein (siehe § 16 Abs. 4 ArbStättV).

5.2 Die Oberflächentemperatur des Fußbodens an ständigen Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen soll nicht mehr als 3 Grad C unter und 6 Grad C über der Lufttemperatur liegen.

5.3 Die Bestimmung der Lufttemperatur allein reicht nicht aus, wenn Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit und/oder Wärmestrahlung erheblichen Einfluss auf das Klima ausüben. Dann sind diese Klimagrößen zusätzlich einzeln oder gegebenenfalls nach einem Klimasummenmaß zu bewerten.

6. Heizungseinrichtungen

Heizungseinrichtungen müssen so gestaltet und installiert sein, dass durch heiße Oberflächen und unzuträgliche Wärmestrahlung keine Gefährdung entstehen kann.

Online-Prüfung auf anderen Rechtsstand